

# RS Vwgh 1997/4/22 96/04/0146

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.1997

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §152 Abs6;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/09/03 95/04/0148 1

## Stammrechtssatz

Dem im § 152 Abs 6 erster Fall GewO 1994 enthaltenen Tatbestandsmerkmal der "unzumutbaren Belästigung" kann - wie der VwGH wiederholt ausgesprochen hat (Hinweis E 25.4.1995, 94/04/0200) - keine im wesentlichen andere Bedeutung beigelegt werden, als dem Begriff der unzumutbaren Belästigung iSd für die Betriebsanlagen geltenden Vorschriften (§ 77 Abs 1 GewO 1973 und § 84 GewO 1973), wobei die Frage der Zumutbarkeit einer durch die Ausübung eines Gastgewerbes bewirkten Störung der Nachbarschaft mangels einer weiteren gesetzlichen Determinierung ausschließlich unter Bedachtnahme auf die gegebenen örtlichen Verhältnisse zu beantworten ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996040146.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)